

Teil 3: Nationale Wettbewerbe

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendung von Modellflugbestimmungen

Die Bestimmungen der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) („Statuten“ und „Nebenordnung zu den Statuten“), der FAI/CASI („Sporting Code, Allgemeiner Teil“) und der FAI/CIAM („Sporting Code, Sektion 4“) finden Anwendung auf

- a) den gesamten internationalen Modellflug-Sportverkehr in der jeweiligen Originalfassung der FAI (Englisch),
- b) auf den nationalen Modellflug-Sportverkehr, soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, in der jeweils vom Deutschen Aero Club e.V. - Bundeskommission Modellflug - in den ‚Bestimmungen für den Modellflugsport (BeMod)‘ veröffentlichten Übersetzung.

1.2 Anwendung von Modellflugbestimmungen auf Sportveranstaltungen

1.2.1 Die Bestimmungen der BeMod sind in folgender Rangfolge anzuwenden:

- a) Die Bestimmungen des „**Sporting Code**“ mit Anhängen, Zusätzen und Ergänzungen in der jeweils gültigen DAeC-Fassung (BeMod Teil 4).
- b) Die „**Zusätzlichen Bestimmungen für den Bereich des DAeC (ZB DAeC)**“, veröffentlicht in den Teilen 33 (ZB DAeC zu offiziellen FAI-Wettbewerbsklassen) und Teil 35 (ZB DAeC zu vorläufigen FAI-Wettbewerbsklassen), in Ergänzung zu a).
- c) Die „**Modellflug-Sportbestimmungen des DAeC**“ (BeMod KZF 32-11 ff.) als Ergänzung zu a) und b).
- d) Die Rahmenausschreibungen für das Leistungssportsystem (Siehe KZF 32-15 Absatz 4.3 in Verbindung mit Absatz 3.) und/oder
Zusätzliche Bestimmungen des Veranstalters in den Einzelausschreibungen nach Bestätigung (Siehe Absatz 3.), als Ergänzung zu a), b) und c).

1.2.2 In Zweifelsfällen ist die Originalfassung der in 1.1 genannten FAI-Bestimmungen in Englisch verbindlich.

Abschnitt 2: Wettbewerbskategorien

2.1 Kategorie A

Folgende Wettbewerbe sind Wettbewerbe der Kategorie A:

- a) Weltmeisterschaften und Kontinentale Meisterschaften,
- b) Offene Internationale Wettbewerbe und Internationale Wettbewerbe mit eingeschränkter Teilnahme.

Für die Teilnahme an diesen Wettbewerben ist der Besitz einer gültigen FAI-Sportlizenz erforderlich

Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der FAI-Sportlizenz beim Wettbewerbsleiter oder seinem Bevollmächtigten nachzuweisen.

Die FAI-Sportlizenz-Nummer ist gleichzeitig Kennzeichnungs-Nummer für alle Flugmodelle des FAI-Sportlizenz-Inhabers.

2.2 Kategorie B

Folgende Wettbewerbe sind Wettbewerbe der Kategorie B:

- a) **Deutsche Modellflugmeisterschaften in den Altersklassen Jugend, Junioren und Senioren**, einschließlich aller zugehörigen Qualifikationswettbewerbe;
- b) Ranglistenwettbewerbe I zur Bestimmung der Nationalmannschaften, B- und C- Kader und Ranglistenwettbewerbe II;
- c) Besondere Ausscheidungswettbewerbe zur direkten Qualifikation für die Teilnahme an Wettbewerben der Kategorie A;
- d) alle Wettbewerbe, die vom Veranstalter in der Ausschreibung auf die Teilnahme von DAeC-Mitgliedern beschränkt sind.

Die Teilnahme an Wettbewerben der Kategorie B ist auf Mitglieder des Deutschen Aero Club e.V. beschränkt. Die DAeC-Mitgliedschaft ist durch Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises eines DAeC-Mitgliedes beim Wettbewerbsleiter oder seinem Bevollmächtigten nachzuweisen.

Als Kennzeichnungs-Nummer für alle Flugmodelle des Teilnehmers dient die FAI-Sportlizenznummer oder die Mitgliedsnummer des DAeC-Mitgliedes.

2.3 Kategorie C

Alle übrigen Modellflugveranstaltungen sind *offene Wettbewerbe* und werden in der Kategorie C zusammen gefasst. Sie dienen vornehmlich dem Breitensport.

Hierzu gehören z. B.: Meisterschaften in Vorläufigen FAI-Wettbewerbsklassen, Meisterschaften in nationalen Wettbewerbsklassen, Pokal-Wettbewerbe, Experimental-Wettbewerbe, Freundschaftswettbewerbe, vereinsinterne Wettbewerbe, Mannschafts-Wettbewerbe und Mannschafts-Vergleichsfliegen, UHU-Cup Wettbewerbe, Vergleichsfliegen aller Art.

Für die Teilnahme und die Aufstellung der sportlichen Regeln gelten keinerlei Beschränkungen. Die Aufnahme in den DAeC-Sportkalender kann jedoch nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Ausschreibung und die Wettbewerbsbestätigung vorliegen.

Eine vorgesehene Kennzeichnung der Flugmodelle ist in der Ausschreibung festzulegen.

2.4 Ergänzende Bestimmungen zu den Wettbewerbskategorien

2.4.1 Werden Wettbewerbe der Kategorie B und der Kategorie C zeitlich zusammen als Veranstaltung durchgeführt, sind sie wie getrennte Einzel-Wettbewerbe zu behandeln. Ergebnislisten sind für jede Flugmodell-Klasse und Wettbewerbs-Kategorie wie bei Einzel-Wettbewerben erforderlich.

2.4.2 Der Veranstalter hat in der Wettbewerbs-Ausschreibung die FAI-Sportlizenzpflicht (Kategorie A) oder die Beschränkung der Teilnahme auf DAeC-Mitglieder (Kategorie B) bekannt zu geben.

2.4.3 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb erkennt der Wettbewerbsteilnehmer auf Wettbewerben der Kategorie A und B gemäß Sporting Code, General Section, Regel 3.11.1, ohne Vorbehalt an, dass er den SPORTING CODE und die Regeln und Bestimmungen des Wettbewerbs kennt und versteht und sie befolgen wird.

2.4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind sämtliche Flugmodelle eines Teilnehmers mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

a) die Nummer der FAI-Sportlizenz oder, soweit zulässig, die Mitgliedsnummer eines DAeC-Mitgliedes (Landesverband oder Luftsportverband mit besonderer Aufgabenstellung)

b) der Name und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Wettbewerbsteilnehmers

Die Nummer der FAI-Sportlizenz ist in mindestens 25 mm großer Schrift und die übrigen Angaben in mindestens 10 mm großer Schrift an einer gut sichtbaren Stelle unlösbar anzubringen.

2.4.5 Der Veranstalter kann weitere Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Wettbewerb in der Wettbewerbs-Ausschreibung festlegen.

2.5 Besondere Bestimmungen für einzelne Wettbewerbskategorien

2.5.1 Für die Vergabe des Titels eines Deutschen Modellflugmeisters/einer Deutschen Modellflugmeisterin müssen in jeder ausgeschriebenen Kategorie [Gesamtwertung oder Einzelwertung getrennt nach Geschlecht (weiblich/männlich) und/oder Altersklasse (Jugend, Junioren, Senioren)] jeweils wenigstens vier (4) Teilnehmer/Mannschaften bei dem entsprechenden Wettbewerb mit gültiger Wertung teilgenommen haben. In der Rahmenschreibung/Ausschreibung kann eine höhere Anzahl festgelegt werden.

In den Altersklassen Jugend und Junioren kann nach eingehender Prüfung durch den Vorsitzenden des zuständigen Sportausschusses und den ersten Vorsitzenden der Bundeskommission im Einzelfall die Anwendung der Mindestanzahlregelung ausgesetzt werden.

Abschnitt 3: Organisation nationaler Wettbewerbe

3.1 Allgemeine Grundsätze für Wettbewerbsausschreibungen

3.1.1 Für jeden Modellflug-Wettbewerb ist eine Ausschreibung erforderlich. Die Ausschreibung ist vom Veranstalter den interessierten Wettbewerbsteilnehmern (Vereinen) rechtzeitig bekannt zu geben.

3.1.2 Die Veranstaltung von Modellflug-Wettbewerben der Kategorien A und B bedarf einer Bestätigung. Die Bestätigung für Wettbewerbe der Kategorie C wird auf Antrag erteilt.

Bestätigungen können versagt oder mit nur mit besonderen Auflagen erteilt werden, wenn:

- Die Ausschreibung oder Veranstaltung nicht den erforderlichen Voraussetzungen entspricht, oder
- die Veranstalter keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten, oder
- die in der Ausschreibung genannten Amtsträger oder Sportzeugen nicht die geforderten Qualifikationen oder Befähigungen besitzen.

3.2 Form und Inhalt der Wettbewerbsausschreibung

Die Wettbewerbsausschreibung soll die folgenden Angaben enthalten (*Erläuterungen in Schrägdruck*):

3.2.1 Kopf der Wettbewerbsausschreibung:

DEUTSCHER AERO CLUB e.V.	Postleitzahl, Ort, Datum
Bundekommission Modellflug	Straße, ggf. Telefon, eMail-Adresse
	Bearbeitungszeichen

Bei Wettbewerben auf Landesverbands-Ebene wird in den Kopf die Bezeichnung und Anschrift der Landes-Sportfachgruppe Modellflug eingesetzt.

Bei örtlichen Wettbewerben erscheint dort Name und Anschrift des veranstaltenden Vereins.

Fragebogen zur *Die Worte „Fragebogen zur“ werden nur dann über die Wettbewerbsausschreibung gesetzt, wenn mit dem Veranstalter noch Fragen zu klären sind.*

WETTBEWERBSSAUSSCHREIBUNG Kategorie A, B, C Nr.:.....

Hier wird die Genehmigungs-Nummer eingesetzt. Die betreffende Kategorie ist zu umrahmen. Die Genehmigungs-Nummer wird wie folgt gebildet:

- *Bei Wettbewerben auf Bundesebene: DAeC - laufende Nr./Jahreszahl, z. B.: „DAeC 11/1989“.*
- *Bei Wettbewerben auf Mitgliederebene: Kennzeichen des MV - laufende Nr./Jahreszahl, z. B.: „BW 23/89“.*

Als Abkürzung für die Mitgliedsverbände dient die Abkürzung des Landesverbandes (bei Multi-Luftsportverbänden) oder die Abkürzung des Vereinsnamens (bei Mono-Luftsportverbänden). Zum aktuellen Zeitpunkt (2011) sind folgende Abkürzungen vergeben:

Baden-Württemberg = BW, Bayern = BY, Berlin = BL, Brandenburg = BB, Bremen = HB, Hamburg = HH, Hessen = HE, Mecklenburg-Vorpommern = MV, Niedersachsen = NI, Nordrhein-Westfalen = NW, Rheinland-Pfalz = RP, Saarland = SL, Sachsen = SN, Sachsen-Anhalt = ST, Schleswig-Holstein = SH, Thüringen = TH, Modellflug-Sportverband Deutschland (MFSV).

Zur Vergabe der Genehmigungs-Nummern siehe Ziffer 3.4.

Bezeichnung des Wettbewerbs:

Hier ist die genaue Bezeichnung des Wettbewerbs einzusetzen z. B.: „3. Teilwettbewerb, Rangliste I. Klasse F3B, Jahresrunde 1991/92“.

Austragungsdatum:

Austragungsort:

3.2.2 Veranstalter:

Hinweise, in wessen Auftrag, örtlicher Verein, Anschrift, Telefon-Nr., eMail-Adresse

3.2.3 Wettbewerbsleitung:

Der Wettbewerbsleiter ist zugleich

- Leiter des Flugbetriebs,
- Chefsportzeuge und
- Sportleiter.

Bei Wettbewerben mit großen Teilnehmerzahlen können für bestimmte Bereiche zusätzliche Sportleiter eingesetzt werden. Der Wettbewerbsleiter ist dann Chef-Sportleiter.

Namen aller Mitglieder der Wettbewerbsleitung:

Name des Wettbewerbsleiters, Anschrift und Sportzeugenausweis:

Name(n) des (der) zusätzlichen Sportleiter(s), Anschrift(en) und Sportzeugenausweis(e)

Name(n) des (der) Organisationsleiter(s) , Anschrift(en):

Namen der vorgesehenen Jury, Anschriften (falls Jury schon vorher bestimmt):

3.2.4 Wettbewerbsregeln:

Hinweise auf Rahmenausschreibung, geflogene Klassen und Programme mit Hinweisen auf Kennziffern der BeMod. Genehmigte Abweichungen von der BeMod. Alters- und/oder Juniorenwertungen.

Die Ausschreibung muss die Wettbewerbsregeln, nach denen die Veranstaltung durchgeführt werden soll, vollständig und eindeutig enthalten. Dies kann bei Wettbewerben der Kategorien A und B durch Hinweise auf die Kennziffern der für die Veranstaltung gültigen Textstellen der „Bestimmungen für den Modellflugsport (BeMod)“ erfolgen.

Genehmigte Abweichungen und Zusätze zu den Bestimmungen der BeMod sind als solche zu bezeichnen und mit vollständigem und eindeutigem Wortlaut (ggf. als Anlage) der Ausschreibung beizufügen.

Forderungen nach Erklärung über die Einhaltung der Baubestimmungen oder Beherrschung der Flugprogramme und vorzulegende Zeichnungen zur Überprüfung der Flugmodelle sind hier ebenfalls bekannt zu geben.

Durchgeführte Alters- und/oder Junioren-/Jugend-Wertungen sind hier einwandfrei zu definieren.

3.2.5 Titel und Preise:

Meister, Sieger, Mannschaften, Urkunden, Preise.

3.2.6 Wettbewerbsgelände:

Genauere Bezeichnung des Geländes, (Siehe auch 3.2.11)

3.2.7 Wettbewerbsbeginn, Zeitplan:

Wettbewerbsbeginn Uhrzeit (Beginn des ersten Durchgangs oder der Pilotenbesprechung), ggf. weiterer Zeitplan.

3.2.8 Zulassungsbedingungen:

FAI-Sportlizenz, Mitgliedsausweis des DAeC-Mitgliedes (Mitgliedsverband), evtl. Beschränkungen der Teilnehmerzahl.

3.2.9 Gebühren:

Höhe der Startgebühren und der sonstigen, wahlfreien Gebühren. Konten auf welche die Gebühren zu zahlen sind. Zahlungsart (bar), Zahlungsschluss für die einzelnen Einzahlungen.

3.2.10 Anmeldungen:

Schriftliche Anmeldung erforderlich bis wann, wie und an wen?

Anmeldung am Wettbewerbsort bis wann und wo?

3.2.11 Hinweise für die Teilnehmer:

Anfahrt und Lageplan.

Unterkunft: Möglichkeiten, Anmeldung bis wann und wo?

Verpflegung: Möglichkeiten und Kosten. ggf. Anmeldung.

Sonstige Hinweise z.B. Verhalten auf dem Fluggelände, Frequenzkanäle mit Funkstörungen, usw.

3.3 Anerkennung der Regeln

In den Ausschreibungen (Rahmenausschreibungen) muss für alle Wettbewerbe der Kategorien A und B

- die in irgendeiner Weise zur Qualifikation dienen und/oder
- deren Ergebnisse für das Modellflug-Leistungsabzeichen gewertet werden sollen,

der folgende Hinweis enthalten sein:

„Durch die Anmeldung zum Wettbewerb erkennt der Wettbewerbsteilnehmer an, dass er den SPORTING CODE und die Regeln und Bestimmungen des Wettbewerbs kennt, versteht, ohne Vorbehalt anerkennt und befolgen wird (SPORTING CODE, ALLGEMEINER TEIL, Regel 3.11.1).“

3.4 Genehmigungs-Nummer, Genehmigungsverfahren

3.4.1 Die Genehmigungs-Nummern für Wettbewerbe auf Bundesebene werden durch die Bundesgeschäftsstelle des DAeC - Modellflugreferat - (BGSt-MF) erteilt.

3.4.2 Ausschreibungen für Deutsche Meisterschaften, Rahmenausschreibungen und Ausschreibungen für Wettbewerbe der einzelnen Leistungsklassen werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden des zuständigen Sportausschusses und eines Vorstandsmitgliedes der Bundeskommission Modellflug rechtskräftig.

3.4.3 Für alle übrigen bundesoffenen Wettbewerbe der Kategorie A und B ist die Genehmigung durch Übersendung des Ausschreibungs-Entwurfs bis spätestens sechs (6) Wochen vor dem Austragungstermin an die Bundesgeschäftsstelle, Modellflugreferat, zu beantragen.
Für Wettbewerbe der Kategorie C ist eine Genehmigung nur dann erforderlich, wenn der Wettbewerb in den DAeC-Sportkalender aufgenommen werden soll.
Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen 10 Tagen kein Einspruch erfolgt und die Genehmigungs-Nummer mitgeteilt wird.

3.4.4 Die Genehmigungs-Nummer für Wettbewerbe auf Verbands-Ebene wird durch die zuständige Modellflugkommission (Modellflug-Sportreferent) des Mitgliedsverbands erteilt.

3.4.5 Ausschreibungen für Landesmeisterschaften, Landeswettbewerbe und Wettbewerbe der Leistungsklasse D werden mit der Unterschrift der zuständigen Vertreter des Mitgliedsverbandes gültig.

3.4.6 Für alle Wettbewerbe der Kategorie B auf Verbands-Ebene ist die Genehmigung durch Übersendung des Ausschreibungsentwurfs bis spätestens vier (4) Wochen vor dem Austragungstermin an die Modellflugkommission (Sportreferenten) des Mitgliedsverbands zu beantragen.
Für Wettbewerbe der Kategorie C ist eine Genehmigung nur dann erforderlich, wenn der Wettbewerb in den Sportkalender des Mitgliedsverbands eingetragen werden soll.
Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn kein Einspruch erfolgt und die Genehmigungs-Nummer mitgeteilt wird.

3.4.7 In den Veranstaltungskalendern veröffentlichte Genehmigungs-Nummern gelten bis zur endgültigen Genehmigung als vorläufig.

3.4.8 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich ergänzende Durchführungs-Bestimmungen beschließen.

3.5 Ergebnislisten, Wettbewerbsbericht

3.5.1 Durch Erteilung der Wettbewerbs-Genehmigung ist der Veranstalter verpflichtet, der genehmigenden Stelle innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Wettbewerbs die Ergebnisliste und den zugehörigen Wettbewerbsbericht vorzulegen.

3.5.2 Verantwortlich für die Erstellung und die Übersendung der Ergebnisliste und des Wettbewerbsberichts ist der amtierende Wettbewerbsleiter.

3.5.3 Die Ergebnisliste muss die Namen, ausgeschriebene Vornamen und die Durchgangs- und Gesamtflugleistungen aller Wettbewerbsteilnehmer enthalten.
Die FAI-Sportlizenz-Nummer bei Wettbewerben der Kategorie A oder die Landesverbands-Mitgliedsnummer und Vereinszugehörigkeit bei Wettbewerben der Kategorie B muss ergänzend angegeben werden, sofern diese nicht in einer besonderen Teilnehmerliste enthalten sind.

3.5.4 Unvollständige Ergebnislisten werden unverzüglich zur Ergänzung zurückgegeben und gelten als nicht abgegeben. Die Einrechnung in die Gesamtwertung erfolgt nur bei Eingang vollständig ausgefüllter Ergebnislisten.

3.5.5 Nehmen bei einem überregionalen Wettbewerb der Kategorie A oder B auch Mitglieder einer Leistungsklasse teil und ist für diese Mitglieder eine besondere Wertung in der Rahmenausschreibung der Leistungsklasse vorgesehen, so ist für diese Mitglieder zur Einrechnung in die Gesamtwertung eine besondere Ergebnisliste mit der Rangfolge der Mitglieder der Leistungsklasse zu erstellen und einzusenden!

3.5.6 Der Wettbewerbsbericht muss enthalten:

- den Namen und Anschrift des Wettbewerbsleiters,
- gegebenenfalls die Namen und Anschriften der zusätzlichen Sportleiter mit ihrer Aufgabenverteilung,
- Namen und Anschrift der Mitglieder der Jury,
- die Abweichungen von den Bestimmungen der BeMod oder Ausschreibung,
- die behandelten Widersprüche, Proteste und Beschwerden,
- die Entscheidungen der Jury,
- die Verhängung von Sportstrafen,
- Durchführung von Entscheidungen der Jury,
- die Wetterlage,
- die tatsächlichen Durchgangszeiten,
- Angaben über Stechflüge,
- sonstige wichtige Vorkommnisse.

Der Wettbewerbsleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

3.5.7 Die Original-Unterlagen, welche die Grundlagen für Ergebnisliste und Wettbewerbsbericht und seiner Anlagen bilden, sind vom Veranstalter mindestens bis zum Ende des Sportjahres aufzubewahren.

Für Wettbewerbe der Leistungsklassen sind die Unterlagen bis zum Abschluss der Auswertung der jeweiligen Jahresrunden aufzubewahren.

3.6 Vergabe von Wettbewerben

3.6.1 Die Bundeskommission Modellflug des DAeC kann Deutsche Meisterschaften, Ranglistenwettbewerbe und Aufstiegs Wettbewerbe in die Rangliste I zur Austragung an die Mitgliedsverbände/zuständigen Gliederungen der Mitgliedsverbände oder direkt an Vereine der Mitgliedsverbände vergeben.

Die Mitgliedsverbände/zuständigen Gliederungen der Mitgliedsverbände können Vereine der Mitgliedsverbände zur Austragung eines Wettbewerbs vorschlagen und sie mit der örtlichen Organisation beauftragen.

3.6.2 Der „Fragebogen zur Wettbewerbsausschreibung“ (Ziffer 3.2.1) wird von der BGSt-MF bereits im Originaltext mit allen bekannten Angaben erstellt und dem mit der Ausrichtung Beauftragten übersandt.

3.6.3 Der Ausrichter ergänzt die noch fehlenden Angaben und sendet den Fragebogen unverzüglich an den zuständigen Vorsitzenden des Sportausschusses.

3.6.4 Die endgültige Überprüfung erfolgt durch den zuständigen Vorsitzenden des Sportausschusses und den zuständigen Vorsitzenden der Bundeskommission Modellflug.

3.6.5 Die Veröffentlichung erfolgt über die BGSt.

3.6.6 Für jeden nach Ziffer 3.6.1 durchzuführenden Wettbewerb wird – soweit erforderlich – von der Bundeskommission Modellflug in Abstimmung mit dem Ausrichter eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Zeitliche Verlegungen dieser Wettbewerbe sind der BGSt umgehend anzuzeigen, damit der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

3.6.7 Die Entscheidung über Vergabe von Wettbewerben nach 3.6.1 trifft der zuständige Sportausschuss unter Mitwirkung der zuständigen Referenten und Aktivensprecher. Kurzfristig notwendige Änderungen bei der Austragung dieser Wettbewerbe können vom zuständigen Sportreferenten unter Mitwirkung der zuständigen Referenten und Aktivensprecher festgelegt werden.

Abschnitt 4: Sportstrafen

- 4.1 Für die Verhängung von Sportstrafen und anderen Maßnahmen gilt die Wettbewerbs- und Sportordnung der Sportfachgruppe Modellflug des DAeC (BeMod KZF 31-12).
- 4.2 Die Sportstrafen werden während eines Wettbewerbs vom Wettbewerbsleiter ausgesprochen und sind sofort vollziehbar.
Der Wettbewerbsleiter kann vor der Bekanntgabe die Jury zur Beratung hinzuziehen.
Der Absatz 5.2 des „FAI-Sporting Code – Allgemeiner Teil“ - ist bei allen Entscheidungen sinngemäß zu berücksichtigen.

Abschnitt 5: Offizielle bei Wettbewerben

5.1 Sportzeugen

- 5.1.1 Vor jedem Wettbewerb sind vom Veranstalter ein Wettbewerbsleiter, wenn erforderlich besondere Sportleiter, sowie eine ausreichende Zahl weiterer Sportzeugen einzusetzen und mit den erforderlichen Geräten und Messgeräten zur Prüfung der Flugmodelle und Messung der Flugleistungen auszustatten.
- 5.1.2 Sportzeugen sind:
Wettbewerbsleiter, Sportleiter (Stewards), Startstellenleiter, Bauprüfer, Zeitnehmer, Punktwertler, Flugprüfer, Startschreiber, Auswerter, Schiedsrichter und sonstige, im sportlich-technischen Teil des Wettbewerbs tätige Kräfte.
- 5.1.3 Der Wettbewerbsleiter kann, wenn nicht genügend Sportzeugen A1 zur Verfügung stehen, nach entsprechender Prüfung und Belehrung Hilfs-Sportzeugen ernennen. Diese dürfen nicht als Sportleiter, Flugleiter oder Startstellenleiter tätig werden.
- 5.1.4 Der Wettbewerbsleiter hat auf Wunsch die Tätigkeit als Sportzeuge oder Hilfs-Sportzeuge auf dem Wettbewerb zu bescheinigen.
- 5.1.5 Auf allen bundesweiten Wettbewerben, die in irgendeiner Form zur Qualifikation von Wettbewerbsteilnehmern dienen, muss der Wettbewerbsleiter eine gültige Sportzeugenberechtigung A2 für die betreffenden Klassen besitzen.
Sind noch weitere Sportleiter eingesetzt, müssen diese mindestens über eine gültige Sportzeugenberechtigung A1 verfügen.
- 5.1.6 Auf allen Wettbewerben, auf denen geflogene Leistungen für das Modellflug-Leistungsabzeichen (KZF 32-16, Absatz 2) anerkannt werden sollen, muss der Wettbewerbsleiter mindestens die Sportzeugenberechtigung A1 besitzen.
- 5.1.7 Ein Wettbewerbsteilnehmer kann nicht gleichzeitig als Sportzeuge oder Hilfs-Sportzeuge in der von ihm geflogenen Klasse tätig sein. Ausgenommen ist die Zeitnahme in allen Freiflugklassen.

5.2 Der Wettbewerbsleiter

- 5.2.1 Dem Wettbewerbsleiter untersteht der flugbetriebliche Gesamttablauf des Wettbewerbs.
Er übt gleichzeitig auch die Funktionen des Sportleiters aus.
Er kann auf größeren Wettbewerben noch weitere Sportleiter für bestimmte Bereiche oder Aufgaben zu seiner Entlastung ernennen.
Diese Sportleiter können gleichzeitig als Startstellenleiter tätig sein.
- 5.2.2 Der Wettbewerbsleiter ist Chefsportzeuge für alle im sportlichen Bereich tätigen Sportzeugen und Hilfs-Sportzeugen.
- 5.2.3 Während eines nationalen Modellflug-Wettbewerbs hat der Wettbewerbsleiter - neben den an anderen Stellen getroffenen Regelungen - folgende Aufgaben und Befugnisse, für die er allein zuständig ist:
- a) Er hat die Einhaltung der für diesen Wettbewerb gültigen Bestimmungen der BeMod und ihre Befolgung durch Wettbewerbsteilnehmer, deren Helfer und alle Sportzeugen zu überwachen.
 - b) Er kann bei festgestellten Tatbeständen und Verstößen gegen einen Wettbewerbsteilnehmer oder Helfer Strafen und andere Maßnahmen nach der Anlage 3 zur Satzung des DAeC verhängen.
 - c) Er hat die Sportzeugen und Hilfs-Sportzeugen zu beaufsichtigen und kann ihnen Anweisungen erteilen.
 - d) Er kann bei Bedarf weitere Sportzeugen einsetzen oder Hilfs-Sportzeugen ernennen.

- e) Er kann pflichtwidrig handelnde Sportzeugen oder Hilfs-Sportzeugen entlassen.
- f) Er kann in Einzelfällen, die nicht geregelt oder ungeklärt sind, eigene, dem Sinne der Wettbewerbsregeln entsprechende Entscheidungen treffen. Er hat dabei möglichst zum Vorteil des betroffenen Wettbewerbsteilnehmers zu entscheiden.
- g) Er kann bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettbewerbs beeinträchtigen, neue, von den Bestimmungen der BeMod und der Ausschreibung abweichende Anordnungen erlassen.
Diese Anordnungen müssen dem Ziel dienen, ein brauchbares Wettbewerbsergebnis zu erzielen. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Behandlung aller Wettbewerbsteilnehmer zu achten.

5.2.4 Vor Beginn oder während des Wettbewerbs kann vom Wettbewerbsleiter eine Kennzeichnung aller lösbaren Teile der Flugmodelle sämtlicher oder bestimmter Wettbewerbsteilnehmer angeordnet werden.

Abschnitt 6: Selbstverantwortung der Teilnehmer, Überprüfung der Flugmodelle

- 6.1 Der Wettbewerbsteilnehmer ist für die Einhaltung der jeweils infrage kommenden Rechtsvorschriften, der Bau-, Start-, Flug- und Sicherheitsbestimmungen, für die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Flugmodelle, ihrer Zubehörteile und Bedienungs- und Steuereinrichtungen sowie für die Durchführung des Starts und des Fluges ausschließlich selbst verantwortlich.
Die Selbstverantwortung gilt unabhängig von der Vornahme einer Bauprüfung, der Startfreigabe und anderen Maßnahmen des Veranstalters, des Wettbewerbsleiters, des Sportleiters und der übrigen Sportzeugen.
- 6.2 Bei einem Modellflug-Wettbewerb kann vor Beginn, während oder sofort nach Beendigung der Durchgänge von den Sportzeugen jederzeit eine Überprüfung der Flugmodelle und des Startgeräts auf Einhaltung der Bau- und Startbestimmungen vorgenommen werden. Auf Verlangen der Sportzeugen müssen dabei der Wettbewerbsteilnehmer oder sein bevollmächtigter Vertreter anwesend sein.
- 6.3 Auf Verlangen eines Wettbewerbsteilnehmers ist diesem Gelegenheit zur eigenen Überprüfung seiner Flugmodelle und Startgeräte mit den Messgeräten des Veranstalters zu geben.

Abschnitt 7: Verfahren für Widerspruch, Protest, Einspruch, Beschwerde auf Modellflugwettbewerben

- 7.1 Gegen regelwidrige Handlungen anderer Wettbewerbsteilnehmer und deren Helfer sowie Handlungen, Anordnungen und Entscheidungen der Sportzeugen kann der Wettbewerbsteilnehmer selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (mündlich, gebührenfrei) **Widerspruch** beim Wettbewerbsleiter einlegen, der umgehend eine Entscheidung zu treffen hat.
- 7.2 Gegen Handlungen, Anordnungen und Entscheidungen des Wettbewerbsleiters kann der Wettbewerbsteilnehmer (oder sein bevollmächtigter Vertreter) **Protest** (EINSPRUCH nach Teil III Abschnitt 3 der Wettbewerbs- und Sportordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC – BeMod KZF 31-12) erheben. Der Protest ist schriftlich, gegen Hinterlegung einer Gebühr von mindestens 15,- Euro und maximal 30,- Euro beim Wettbewerbsleiter oder direkt bei der Jury einzulegen. Die Höhe der Gebühr für die Einlegung eines Protestes bei der Jury ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 7.3 Sofern nicht bereits in der Wettbewerbsausschreibung eine Jury festgelegt wurde, setzt der Wettbewerbsleiter umgehend eine aus mindestens drei (3) an dem angegriffenen Vorgang bisher unteiligen Personen bestehende Jury ein.
Es gilt Teil III der Wettbewerbs- und Sportordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC.
Für die Arbeitsweise der Jury sind die betreffenden Bestimmungen im SPORTING CODE sinngemäß anzuwenden.
- 7.4 Für Widersprüche und Proteste (Einsprüche nach Teil III Abschnitt 3 der Wettbewerbs- und Sportordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC) gelten die Fristen nach SC 4b, Regel B.18.2, (BeMod KZF 42-1).
Die Einreichungsfrist nach SC 4b, Regel B.18.2.b) (...unverzüglich...) endet spätestens eine (1) Stunde nach Ablauf des letzten Durchgangs, für Teilnehmer am Stechen eine (1) Stunde nach Ablauf der für das Stechen festgelegten Startzeit.
- 7.5 Für den weiteren Rechtsweg gelten Teil III Abschnitt 4f. der Wettbewerbs- und Sportordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC (RVO-BuKoMF) (BeMod KZF 31-3)..